

PHAGRO e.V. · Französische Straße 12 · 10117 Berlin

Vorab mit E-Mail

Herrn Bundesminister
Robert Habeck, MdB
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
11019 Berlin

Französische Straße 12
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20188 - 448
Telefax: 030 / 20188 - 454

E-Mail: phagro@phagro.de
Internet: www.phagro.de

17. Dezember 2024

DER VORSITZENDE

Appell des PHAGRO: Kein Eingriff in die Großhandelsspanne gem. AMPreisV

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir sehen mit großer Sorge, dass aktuell als Reaktion auf das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 08.02.2024 („Großhandelszuschläge II“) wieder überlegt wird, noch in dieser Legislatur durch eine Änderung der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) ausdrücklich additive Skonti an Apotheken erlauben zu wollen.

Eine explizite Gestattung von Skontierungen als weiteren Wettbewerbsparameter würde den gesetzlichen Mindestpreis und damit eine für den Großhandel erforderliche Mindestvergütung unterlaufen. In der Folge würde sich die Wettbewerbs- und Ergebnissituation von vollversorgenden pharmazeutischen Großhandelsunternehmen derart verschärfen, dass diese ihren gesetzlichen Versorgungsauftrag nicht mehr in vollem Umfang erfüllen können. Damit drohten gerade in Zeiten von Lieferengpässen Leistungskürzungen in der Arzneimittelversorgung.

Der PHAGRO | Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels vertritt alle acht vollversorgenden pharmazeutischen Großhandlungen in Deutschland, die täglich mehrfach alle ca. 17.000 Apotheken mit allen benötigten Arzneimitteln und anderen Gesundheitsprodukten versorgen. Die PHAGRO-Mitgliedsunternehmen erwirtschaften 86 Prozent ihres Umsatzes mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und erhalten dafür gemäß der Arzneimittelpreisverordnung pro Packung eine variable Vergütung von 3,15 Prozent auf den Herstellerabgabepreis und einen Festzuschlag von 73 Cent.

Nach aktueller Gesetzgebung und der o.g. Rechtsprechung des BGH soll der Festzuschlag dem Großhandel als angemessene Mindestvergütung zur Sicherstellung einer flächendeckenden Belieferung der Apotheken dienen. Der variable Aufschlag von 3,15 Prozent darf auch als Wettbewerbsinstrument dienen und kann und wird Apotheken in unterschiedlichen Teilen als Rabatt bzw. Skonto gewährt.

Der pharmazeutische Großhandel benötigt zwingend den für die wirtschaftliche Erfüllung seines Sicherstellungsauftrages notwendigen Festzuschlag von derzeit 73 Cent. Dieser darf nicht durch additive Skonti unterschritten werden.

Das BGH-Urteil setzt den spätestens 2019 mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) erklären Willen des Gesetzgebers um und verschafft den Großhandlungen die dringend erforderliche wirtschaftliche Basis für die notwendige Infrastruktursicherung bis hin zu Investitionen in eine zukunftsweise Arzneimittelversorgung.

Schon heute kann der vollversorgende pharmazeutische Großhandel seinen gesetzlichen Sicherstellungsauftrag auf Grund der prekären gesetzlichen Vergütung nur am Rande der Wirtschaftlichkeit erfüllen.

Wir appellieren an Sie, die Schlussfolgerungen des Bundesgerichtshofs nachzuvollziehen, nach denen eine angemessene Vergütung der Apotheken nicht durch die Gewährung, bislang verbotener Nachlässe auf die Großhandelszuschläge zu Lasten des Großhandels, sondern durch die in § 3 AMPreisV vorgesehenen Apothekenzuschläge zu sichern ist.

Bitte gestatten Sie keinen kurzfristigen Eingriff in die Großhandelsvergütung in der Arzneimittelpreisverordnung.

Für ein persönliches Gespräch und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**PHAGRO | Bundesverband des
pharmazeutischen Großhandels e. V.**



Marcus Freitag
Vorsitzender

